

Osnabrück, den 14.10.2020

**25. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung  
zur Feststellung der Zahl der Neuinfizierten der Atemwegserkrankung „Covid-19“  
durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 im Verhältnis zur Bevölkerung auf dem  
Gebiet des Landkreises Osnabrück**

Der Landkreis Osnabrück erlässt gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07.10.2020 (Niedersächsische Corona-Verordnung) folgende Allgemeinverfügung:

Es wird festgestellt, dass seit dem 14.10.2020 die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung 50 oder mehr Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung**

Rechtsgrundlage für die Feststellung ist § 6 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Danach hat der Landkreis Osnabrück unverzüglich durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung für sein Gebiet festzustellen. Ab der öffentlichen Bekanntgabe ist § 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 7 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung anzuwenden.

Damit gelten ab dem morgigen Tag folgende Personengrenzen für private Zusammenkünfte und Feiern jeweils unter Wahrung des Abstandsgebotes nach § 2 Absatz 1 und 2 Nr. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung:

In der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten und auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel (z.B. Garten oder Hof): 10 Personen

An öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung (gewerblich) zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben: 25 Personen

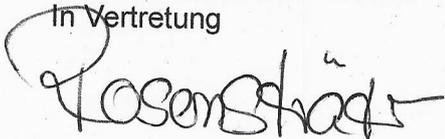
Nach Auswertung der Daten des Gesundheitsdienstes für Landkreis und Stadt Osnabrück weist die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Osnabrück am 14.10.2020 einen Wert von 52,2 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

**Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.**

Osnabrück, den 14.10.2020

In Vertretung



Bärbel Rosensträter  
Erste Kreisrätin